



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Städte und Gemeinden im  
Regierungsbezirk Stuttgart

Verwaltungsgemeinschaften  
im Regierungsbezirk Stuttgart

Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn

Landkreise im  
Regierungsbezirk Stuttgart


Stuttgart 10.02.2017

Name Claudia Emslander

Durchwahl 0711 904-12118

Aktenzeichen 21-2400.0/021/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationen und Hinweise zur Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger  
öffentlicher Belange bei Anhörungen zu Bauleitplanverfahren  
Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.11.2015

**Anlagen:** Erlass vom 10.02.2017  
Formblatt, Stand 03.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Anhörungen zu Bauleitplanverfahren wird die Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Ablaufs etwas modifiziert und der o. g. Erlass unter dem 10.02.2017 neu gefasst.

Danach gilt ab sofort folgendes:

Eine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart erhalten Sie  
- wie bisher - in folgenden Fällen:

Bei

- Gesamtfortschreibungen und Teiländerungen von Flächennutzungsplänen
- allen nicht entwickelten Bebauungsplänen, auch nach § 13 a BauGB, und
- allen Bebauungsplänen, die großflächigen Einzelhandel (einschließlich Agglomerationen) betreffen.

Bei entwickelten Bebauungsplänen, die keinen großflächigen Einzelhandel zum Gegenstand haben, nehmen die jeweils betroffenen Fachabteilungen ggf. direkt Stellung.

Zur besseren Verständlichkeit und einfacheren Handhabung werden die Neuerungen und die Regelungen des Erlasses vom 03.11.2015 zusammengeführt und neugefasst. Die Ergänzungen/Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Die nachfolgende Neufassung ersetzt den Erlass vom 03.11.2015 zur Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren und ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx> hinterlegt.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Schreiben mit Anlagen an alle Ämter in Ihrem Hause verteilen, die Anhörungsverfahren einleiten. Soweit Sie mit externen Ingenieurbüros im Rahmen der Anhörung zusammenarbeiten, wird gebeten, auch diese zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Gertrud Bühler

Abteilungspräsidentin

**Hinweise zur Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Träger öffentlicher Belange bei Anhörungen zu Bauleitplanverfahren, Stand 10.02.2017**

1. Die Unterlagen zur Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart in Bauleitplanverfahren sind wie bisher ausschließlich an Referat 21 zu senden.
  
2. Wir benötigen immer:
  - a) **in digitaler Form (vorzugsweise als pdf-Format)**  
an [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de)
    - das Anschreiben mit den Kontaktdaten der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners
    - die vollständigen, mit Maßstab versehenen Planunterlagen (insbesondere zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, ggf. Abwägungsprotokolle, Übersichtspläne) **sowie**
    - das vollständig ausgefüllte **überarbeitete Formblatt, Stand 03.02.2017,**

**Neu:**

Anzugeben ist, ob es sich um einen entwickelten Bebauungsplan handelt und ob die Planung großflächigen Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von über 800 qm betrifft. Ferner ist anzugeben, ob Agglomerationen im Sinne des jeweils einschlägigen Plansatzes des Regionalplans möglich sind. Dies ist von der Planungsträgerin auf der Grundlage der maßgeblichen Plansätze<sup>1</sup> zu überprüfen.

sowie

**b) eine vollständige Papierfassung an**      Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 21  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

---

<sup>1</sup> Vgl. Plansatz des Regionalplans 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009; Plansatz 2.4.3.2.5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. In Ostwürttemberg gibt es keinen Plansatz zur Agglomeration.

Bei komplexen Planungen (z.B. Gesamtfortschreibungen FNP, Wind-FNP) wird angeregt, mehrere Papierfassungen der Planunterlagen vorzulegen, um die zeitnahe Bearbeitung zu erleichtern.

3. Das aktuelle Formblatt ist diesem Schreiben beigelegt und ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx> zu finden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Regierungspräsidium Stuttgart erfolgt ausschließlich nach den Eintragungen im Formblatt.

4. Es ist darauf zu achten, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart die volle Monatsfrist für die Stellungnahme zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist erst mit Eingang des Anschreibens und den vollständigen Unterlagen beim Regierungspräsidium (Posteingangsstempel) zu laufen beginnt. Sofern ein bestimmtes Datum für den Fristablauf angegeben wird, ist bei der Berechnung die Dauer des Postlaufs zu berücksichtigen. Sofern nach BauGB angemessene Fristen gesetzt werden können, wird auch hier darum gebeten, sich an der Monatsfrist zu orientieren.
5. Die vollständigen digitalen Unterlagen werden von Referat 21 den benannten Fachabteilungen im Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt. Die Papierunterlagen werden ausgelegt.
6. Soweit **keine Gesamtstellungnahme** des Regierungspräsidiums erteilt werden wird, erhalten die Planungsträger nach Bereitstellung der vollständigen Planunterlagen im Regierungspräsidium eine entsprechende Benachrichtigung von Referat 21. In der Benachrichtigung werden die Kontaktdaten der Koordinatoren in den Fachabteilungen mitgeteilt.

Stuttgart, 10.02.2017

  
Gertrud Bühler